

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Artikel: Die Schweizerische Offiziersgesellschaft 1876-1933

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft

1876 — 1933

Während der folgenden 25 Jahre entwickelte sich unter der neuen Ordnung die Gesellschaft in glücklicher Weise. Die Mitgliederzahl stieg von 3000 auf 6000, Ansehen und Geltung verstärkten sich. Wenn um die Jahrhundertwende das Zentralkomitee (Lausanne) die Frage der Revision der Statuten erwog, so waren zunächst rein äussere Momente die Veranlassung: die Erschöpfung des Vorrates mit deutschem Texte und die Stellung zum Handelsregister. Dazu trat der Wunsch, einige Bestimmungen der geltenden Statuten nach dem Inhalt oder nach der Form abzuändern. Der durch eine Kommission von drei Juristen vorbereitete, vom Zentralkomitee durchberatene Entwurf wurde den Sektionen unterbreitet, die sich alle für die Revision aussprachen, welche eines der Geschäfte der Delegiertenversammlung vom 20. Juli 1901 in Lausanne war. Dabei kam eine Anzahl von Fragen grundsätzlicher Bedeutung zur Diskussion. Doch hatten die Anträge auf wesentliche Neuerungen keinen Erfolg. So hielt man gegenüber dem Vorschlage der aargauischen Delegation, den Sitz der Gesellschaft irgendwo, z. B. in Bern dauernd festzulegen, an der bisherigen Kehrordnung fest. Ein anderer Angriff der Aargauer, die hier von den Luzernern und Baslern lebhaft unterstützt wurden, galt der Generalversammlung. Es lässt sich durch die ganze Geschichte der Offiziersgesellschaft der immer wiederkehrende Wunsch verfolgen, die Generalversammlung möge einen einfachen Charakter bewahren, sie solle nicht ein Fest, sondern eine Vereinigung zur Arbeit sein. Die Einführung des zwei-, dann des dreijährigen Turnus war aus diesem Wunsche hervorgegangen. Und nun verlangte Aargau die gänzliche Abschaffung der Generalversammlung, doch natürlich unter Beibehaltung der Delegiertenversammlung. Vor der starken Opposition, namentlich der Offiziere aus der Waadt, zog sich dann Aargau so weit zurück, dass es bloss die regelmässige Generalversammlung verwarf, dagegen die gelegentliche

ausserordentliche gelten lassen wollte. In der Abstimmung hielt die grosse Mehrheit am status quo fest.

Auch dem Vorschlage der Waadtländer Delegation, an den Versammlungen der Offiziersgesellschaft statt der Uniform das Zivilkleid zu tragen (wofür sie auch schon bei frühern Gelegenheiten eingetreten war) wurde die Zustimmung versagt.

An Neuerungen sind zu nennen:

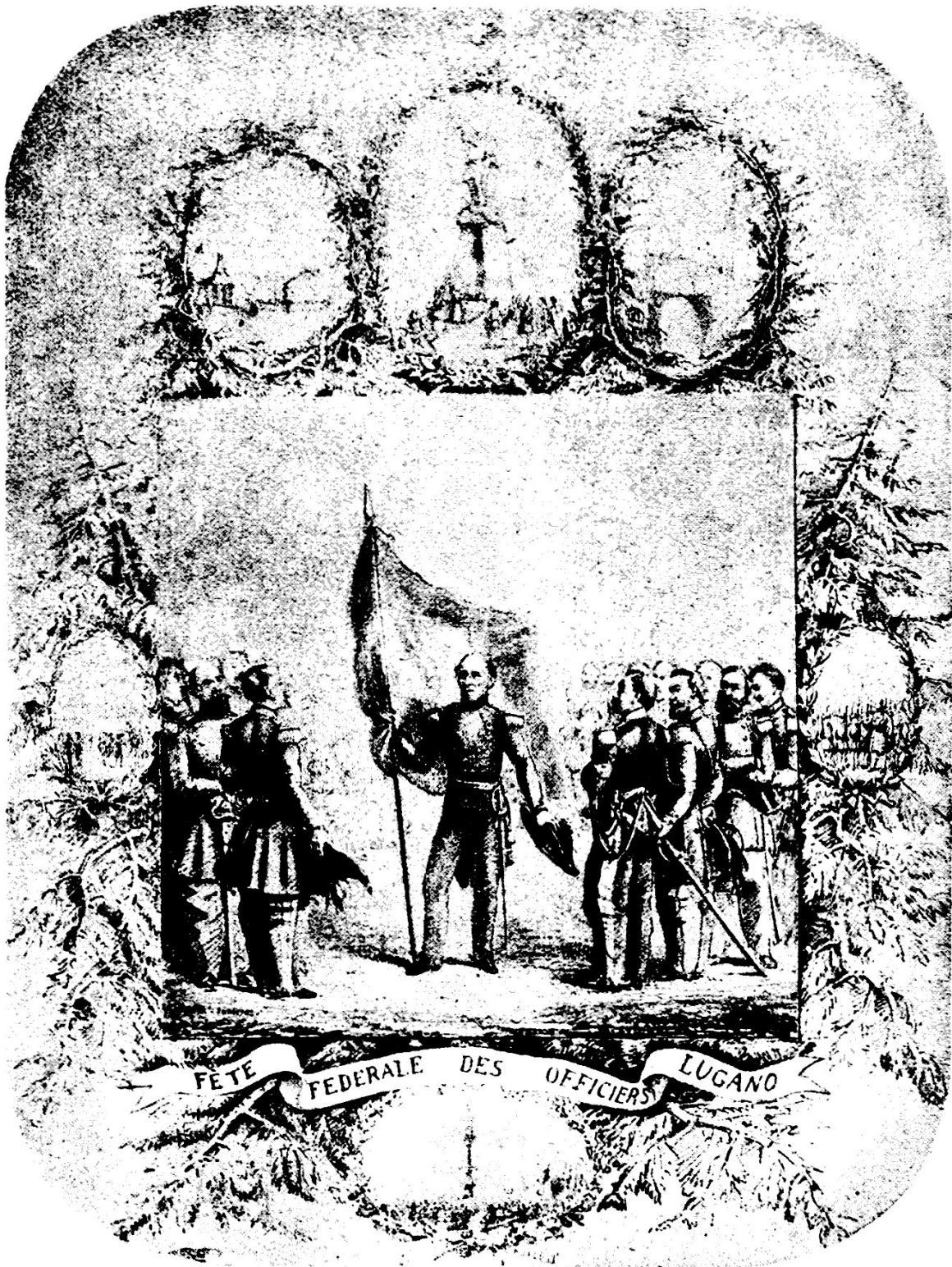
Als Mitglied können auch Offiziersvereinigungen einer oder mehrerer Waffen- oder Truppengattungen aufgenommen werden. Sache der Delegiertenversammlung ist die Wahl der Vorortssektion, die das neue Zentralkomitee zu bestellen hat, und die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft, die nur erfolgen kann, wenn zwei Dritteile der Sektionen und zwei Dritteile der Delegierten ihr zustimmen. Dann fällt das Gesellschaftsvermögen an die Winkelriedstiftung.

Von der Generalversammlung geht das Recht, den Versammlungsort zu bestimmen, an das Komitee über dem eine Kompetenzsumme (1000 Fr.) eingeräumt wird.

Die Gesellschaft wird ins Handelsregister eingetragen.

Gestrichen wurde ohne jedes Geräusch jene einst so hart umkämpfte Bestimmung, „dass jeder andere, nicht militärischen Charakter in sich tragende Zweck ausser den Bereich des Vereines falle“; eine über Jahrzehnte andauernde Praxis hatte sie zur selbstverständlichen Voraussetzung gemacht.

Zur Vereinfachung der Generalversammlungen kam es nun aber doch. Anträge des Zentralkomitees Aarau, das sich Anregungen von Solothurn zu eigen gemacht hatte, wurden von den Delegierten (Aarau 18. November 1906) einhellig angenommen. Die Dauer der Versammlungen wurde auf zwei Tage beschränkt; am ersten Tage sollen neben der Sitzung der Delegierten auch diejenigen der einzelnen Waffen stattfinden. Die bisher üblichen Festzüge wurden abgeschafft, und da jetzt das Mitführen einer Fahne keinen Zweck mehr hatte, wurde beschlossen, die Vereinsfahne im Landesmuseum zu deponieren. Es war aber nicht mehr die ursprüngliche. Die erste, 1843 von Glarner Frauen gestiftete Fahne war schon einmal (1859) reparaturbedürftig geworden. Offenbar war sie 1883 nicht mehr in gutem Zustande, denn sie war gleich bei ihrer Ankunft in Zürich dem neuen Zentralkomitee übergeben worden. Jetzt anerbten sich Frauen von Zürich und Winterthur, eine neue Fahne zu stiften. Beim Vorortwechsel (1886) nahm man auch die alte nach Luzern mit und verbrachte sie auf das Luzerner Rathaus.



*General Dufour übergibt die Fahne dem Obersten Fogliardi
Lugano 1861*

Die Uebergabe der Vereinsfahne an das Landesmuseum fand am 25. März 1907 statt; es war eine kleine, würdige „Abschieds“feier. Anwesend waren vier Mitglieder des frühern Zentralkomitees von Zug und diejenigen des amtenden von Aarau. Herr Oberstlieutenant Hans Lehmann (* 1861, Kommandant des damaligen J. R. 19), Direktor des Landesmuseums, übernahm die Fahne im Uniformensaale. Nach einem Rundgange durch das Museum folgte ein Nachtessen im Hotel Gotthard. Hier ergriff Major Franz Uttinger von Zug (* 1864) das Wort, um, nach einem Rückblick auf die Stiftung der Fahne, sie der Fürsorge des Landesmuseums zu empfehlen. Die Entwicklung unseres Wehrwesens, sagte er, habe die Offiziere aller Landesteile einander viel näher gebracht, als zur Zeit der kantonalen Kontingente möglich gewesen wäre, und so sei ein Symbol der Zusammengehörigkeit keine Notwendigkeit mehr. Oberst Gottlieb Wassmer (1852—1929), Zentralpräsident, dankte den Zugern für die der Fahne gewährte Obhut, und Oberstlieutenant Lehmann versprach sichere Aufbewahrung. (Der Depositionsschein ist dem Protokollband VI beigeheftet.)

* * *

Am 19. Februar 1914 ging der Vorort von Freiburg an Solothurn über. Im Sommer erfolgte die Mobilmachung der Armee mit den Ablösungsdiensten. Wenn auch das Zentralkomitee versuchte, die Geschäfte im Gange zu erhalten, so erwiesen sich die Verhältnisse als mächtiger. In den Sektionen stockte die Tätigkeit, die Sektionsberichte gingen spärlich ein, ebenso die Jahresbeiträge. Auf die Abhaltung einer Generalversammlung, auch auf die Stellung von Preisfragen vor Kriegsende musste verzichtet werden. Selbst die Einberufung der Delegierten scheiterte an der ablehnenden oder passiven Haltung der Sektionen. Im Zentralkomitee gab es, veranlasst durch Häufung der beruflichen Arbeit, Rücktritte, auch des Präsidenten; dazu kam im Sommer und Spätherbst 1918 die Grippe.

Mit Unterstützung des solothurnischen Militärdirektors organisierte sich das Zentralkomitee anfangs 1919 neu. Es war von der Notwendigkeit durchdrungen, „dass jetzt, nachdem der europäische Krieg zu wüten aufgehört hat, die Arbeit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft mit aller Energie wieder an die Hand genommen werde“. Zu gleicher Zeit hatte er sich einer kräftigen Unterstützung zu erfreuen.

Denn auch an andern Orten hatte man erkannt, dass da und dort in den Sektionen „eine gewisse Dienstmüdigkeit, um nicht zu sagen Verdrossenheit sich bemerkbar machte; dass es galt, die Kameraden wieder zu gewinnen und ihre Kleingläubigkeit, wo sie vorhanden war, zu überwinden“. In diesem Sinne, und um zugleich die nächsten wichtigen Ziele aufzustellen, erliess auf die Anregung von Oberst Hans Frey (* 1873) am 11. Januar der Offiziersverein der Stadt Bern eine Zuschrift an den Zentralvorstand und an alle schweizerischen Offiziersgesellschaften.

„Abrüstung, Völkerbund, allgemeine Wehrpflicht oder nicht, Demokratisierung der Armee, Anpassung der Militärorganisation und der Truppenordnung an die wirtschaftliche Kraft des Landes und an seine militärpolitische Bedeutung, Prüfung alter bewährter und neuer Ausbildungsverfahren, Verwertung der Erfahrungen, die wir in unsern aktiven Diensten selbst gemacht haben, oder die uns aus den kriegführenden Ländern bekannt geworden sind: all das sind Fragen und Forderungen unserer Zeit, die in der nächsten Zukunft beantwortet und erfüllt werden wollen.“

„Auch die schweizerischen Offiziere haben zu den Fragen jetzt schon Stellung zu nehmen. Und nur solche Lösungen der Fragen sind uns erträglich, die die Selbständigkeit unseres Staates erhalten. Hierüber ist kein Zweifel gestattet.“

Damit diese Fragen und Aufgaben unter Zusammenfassung der Offiziere aus dem ganzen Lande in zielbewusst geleiteter, gründlicher und andauernder Arbeit gelöst werden können, wird der Antrag gestellt: „Die Gesellschaft schweizerischer Offiziere bestellt einen *Arbeitsausschuss*, dessen Mitglieder die kantonalen Offiziersgesellschaften ernennen. Er berät über die einzelnen Fragen und stellt für die Lösungen Grundsätze auf, über welche die Sektionen verhandeln. Die Ergebnisse sammelt der Arbeitsausschuss und sorgt für ihre Veröffentlichung und Verbreitung.“ Das Zentralkomitee wird ersucht, die Verwirklichung der Anregung innert Monatsfrist in die Wege zu leiten.

Dieses berief auf den 22. März die Delegierten nach Solothurn ein, aber zugleich auf den Tag vorher einen provisorischen Arbeitsausschuss, zu dem jede kantonale Sektion einen Vertreter zu schicken hatte, um die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten.

Diesem Arbeitsausschusse legte Oberst Hans Frey in ausführlichem Vortrage die Aufgaben dar, welche dieser neuen vorbereitenden Instanz zufallen müssten, und zeigte die Wege, welche am geeignetsten wären zum Ziele zu führen.

Man stellte folgende vorläufigen Beschlüsse auf:

Die Offiziersgesellschaft ernennt einen Arbeitsausschuss gemäss Art. 14 der Statuten.

Jeder Kanton bestellt einen Vertreter.

Der Arbeitsausschuss ernennt einen Präsidenten, der von amteswegen sechstes Mitglied des Zentralkomitees ist.

Der Arbeitsausschuss ist dem Zentralkomitee unterstellt. Er bildet Unterkommissionen zur Durchführung der Aufgaben, die ihm dieses stellt, und zur Vorbereitung der Fragen, die in den Sektionen zu behandeln sind.

Als Präsident wurde Oberst Hans Frey vorgeschlagen.

Nach einem weitem Beschlusse sollte 1919 keine Generalversammlung stattfinden.

Ein Antrag, es sei ein ständiges Sekretariat zu errichten, wurde zu genauerem Studium bei Seite gelegt.

Die tags darauf folgende Delegiertenversammlung hörte einen Vortrag von Oberstdivisionär Emil Sonderegger (* 1868) über die Anpassung der Armee an die heutigen Verhältnisse an; sodann sanktionierte sie die Beschlüsse des provisorischen Arbeitsausschusses, und endlich wählte sie als neuen Vorort Basel.

Das neue Zentralkomitee schuf sofort die Stelle eines Zentralsekretärs und bestimmte vorläufig seinen Pflichtenkreis.

Der Arbeitssausschuss warf in seiner zweiten Sitzung (23./24. August in Bern) nochmals die Frage nach seiner Daseinsberechtigung auf und bejahte sie entschieden. Die als zweckmässiger befundene Unterstellung des Arbeitsausschusses unter die Leitung des Zentralpräsidenten ermöglichte Oberst Hans Frey, indem er seinen Rücktritt als Präsident anbot. Für seine bisherigen erfolgreichen Bemühungen wurde ihm der wohlverdiente Dank ausgesprochen.

Die Aenderungen machten nun doch eine Statutenrevision nötig. Der vom Zentralsekretär verfasste Entwurf lag dem Zentralkomitee, den Sektionen und dem Arbeitsausschusse, nochmals den Sektionen vor und erhielt am 5. Juni 1921 von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Olten die gültige Fassung.

Ausser dem Arbeitsausschusse und dem Sekretariat brachten die neuen Statuten noch andere Neuerungen.

Die Generalversammlung tritt binnen drei Monaten nach Ablauf der Geschäftsperiode zusammen; Ort und Zeit bestimmt der abtretende Zentralvorstand (nicht mehr „Komitee“), der bis dahin im Amte steht.

Der dreijährige Turnus wird beibehalten.

Zur Delegiertenversammlung ernennen die Sektionen auf je 50 Mitglieder oder einen Bruchteil, für welche der Beitrag an die Zentralkasse entrichtet werden muss, einen Delegierten. Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet, der bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid hat. Sonst entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die sich selbst konstituieren.

Er schlägt den Sektionen ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Amtsdauer den neuen Vorort vor; wird ein Einspruch erhoben, so entscheidet die binnen zwei Monaten einzuberufende Delegiertenversammlung, und der neue Vorort wählt den neuen Zentralvorstand vor Ablauf der Amtsdauer des abtretenden.

Er stellt die Preisfragen fest.

Seine Verfügungssumme ist auf zweitausend Franken erhöht.

Für den Arbeitsausschuss erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement, das also ohne Statutenrevision den Verhältnissen angepasst werden kann.

Auf den Antrag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung, wenn es der Umfang der Geschäfte erfordert, ein besoldetes Sekretariat errichten, für dessen Wiederaufhebung der Zentralvorstand zuständig ist. Es wird organisiert und geleitet vom Zentralsekretär, bereitet Geschäfte vor und führt die Beschlüsse nach den Weisungen des Zentralvorstandes durch. Der Zentralsekretär ist auch Protokollführer der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme.

Das „Referendum“ ist einheitlich geordnet: von je einer oder mehreren Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens zwanzig Delegierten berechtigt sind, kann verlangt werden: die Einberufung einer ausserordentlichen Delegierten- oder einer ausserordentlichen Generalversammlung; kann Einspruch gegen die Wahl des Vorortes erhoben werden; kann der Entscheid über Bestätigung oder Aufhebung des Sekretariats vor die Delegierten gezogen werden; kann eine Revision der Statuten angebeht werden.

Als ein Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nennen die neuen Statuten „die Herausgabe militärischer Zeitschriften oder die Zuwendung von Subventionen an solche, um ihre Herausgabe sicher zu stellen“. Die Herausgabe von Zeitschriften und die Besorgung der damit verbundenen Geschäfte liegt dem Zentralvorstande ob. Das Verlagsrecht und die dafür bereitgestellten Mittel gehören zum Gesellschaftsvermögen.

Das Reglement für den Arbeitsausschuss stellte gleich die nämliche ausserordentliche Versammlung der Delegierten in Olten auf. Es enthält im Ganzen die früher vorgesehenen Bestimmungen. Je ein Vertreter auf den Kanton, auch der Divisionsoffiziersgesellschaften und der Vereine der Spezialwaffen, sofern sie sich über mehrere Kantone erstrecken: das sind die Mitglieder. Andere Offiziere können sich mit beratender Stimme beteiligen. Die Leitung hat ein Mitglied des Zentralvorstandes, das Protokoll führt der Zentralsekretär; jener stimmt mit, dieser hat beratende Stimme. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst; so wird ein Zufallsmehr vermieden. Gegen Beschlüsse können eine Minderheit, der Zentralvorstand und die Sektionen an die Delegierten appellieren (soweit sie nicht ohnehin diesen vorzulegen sind).

Der Arbeitsausschuss bereitet die militärischen Fragen vor und beschliesst auf Grund der Berichte der Sektionen, welchen er diese Fragen zur Behandlung zugewiesen hat.

Arbeitsausschuss und ständiger Zentralsekretär haben sich bewährt. Dieser ist, da er in allen Instanzen mitberät und die Verhandlungen aufzuzeichnen hat, wohl in der Regel diejenige Persönlichkeit im Gesamtorganismus, welche alle Fragen beherrscht, ihren Gang und Stand kennt und daher jederzeit aufklären, raten und disponieren kann.

Die Errichtung des Arbeitsausschusses war einem glücklichen Gedanken entsprungen. Indem er neben Zentralvorstand und Delegiertenversammlung trat, machte er keine der beiden Institutionen überflüssig, wohl aber erleichterte er beiden ihre Aufgabe. Die Delegiertenversammlung war mit ihren zahlreichen Mitgliedern ein für die vollständige Durchberatung der vorliegenden Fragen wohl schwerfälliger Apparat, den man kaum in kürzern Zwischenräumen in Bewegung setzen konnte, und dessen Bestand aus begreiflichen Gründen stets einem Wechsel ausgesetzt war; der Arbeitsausschuss war viel beweglicher, leichter zusammenzurufen, die Abgeordneten waren hier als möglichst ständige Mitglieder für längere Zeit gedacht und stellten daher auch einen bessern Zusammenhang zwischen Vorstand und Sektionen her; unter ihnen liessen sich ferner die Aufgaben verteilen. Der Delegiertenversammlung konnten wohlvorbereitete Voten und Anträge vorgelegt werden, und da ihr das Recht der Beratung und Entscheidung gewahrt blieb, so wurde sie auch an ihrer Bedeutung nicht geschmälert.

Der Name bezeichnete das Wesen der neuen Institution zutreffend. Der Zentralvorstand von St. Gallen (1928—1931) baute

daneben auch seine eigene Organisation aus: er bezeichnete seine Mitglieder als ständige Referenten für bestimmte, ihnen zugeteilte Gebiete, wie allgemeine militärische Fragen, allgemeine politische Fragen, Infanterie usw. Von ihnen konnten auch aussenstehende Offiziere beigezogen werden, so wenn besondere Fachkenntnisse erwünscht waren. Ausserdem wurde ein eigenes Pressekomitee eingesetzt. In seinen 18 Sitzungen hat er denn auch gute Arbeit zu tage gefördert.

* * *

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft bietet nach ihrer Entstehung und Entwicklung ein Abbild der Eidgenossenschaft.

Wie diese so ist auch jene einem Drange der Zeit entsprungen. Entstand die Eidgenossenschaft in dem kleinen Gebiete am Vierwaldstättersee, wo mit einander politische und geographische Verhältnisse ihrer Bildung zugrunde lagen, so stammt die Offiziersgesellschaft aus dem nicht viel grössern Gebiete des Rheinbogens, wo die politische Bewegung von 1830 erwacht war (man denke an die Tage von Weinfelden, 22. Oktober und 18. November, und von Uster, 22. November!). Allmählich weiteten sich Beide, indem sie zunächst die Nachbarn an sich zogen, bis sie auch die Gebiete am Lemman und jenseits der Alpen erreichten; schliesslich deckten sich beide Bereiche vollständig.

Besteht der Bund aus dem allmählich enger werdenden Zusammenschluss der Kantone, so ist die Offiziersgesellschaft eine Vereinigung von kantonalen Sektionen (und ähnlich gebildeten interkantonalen Verbindungen). Dort ist der auf Wiederwahl gestellte Bundesrat der sichtbare Ausdruck der Einheit, hier der auf ein, dann auf zwei, seit über 50 Jahren auf drei Jahre gewählte Vorstand. Zwischen Haupt und Gliedern stehen als Legislative dort die Bundesversammlung und hier die Delegierten.

Wichtig ist in beiden Verbänden das Verhältnis, die Stellung der Glieder zum Ganzen. Grundsätzlich ist die Art der Bindung gekennzeichnet dort durch Art. 6 der beiden Bundesverfassungen, wonach die Kantone die Genehmigung ihrer Verfassungen durch den Bund nachzusuchen haben; hier durch die seit 1857, d. h. unter dem neuen Bunde eingeführte und seither festgehaltene Bestimmung, dass die Sektionen ihre Statuten dem Gesamtvorstande zur Prüfung unterbreiten müssen.

Aber während der Bund seine Einnahmen aus dem Zoll u. a. bezieht, ist der Zentralvorstand nicht so glücklich, eigene Einnahmequellen zu besitzen; er ist auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen „für die unausweichlichen Ausgaben, welche der Direktions-Commission für den Verein zu bestreiten hat“ (wie es in den Gründungsstatuten heisst). Man verteilte anfänglich nach Ablauf eines Jahres die Auslagen auf die Mitglieder, ging aber bald zum vorausbestimmten Jahresbeitrage über, dessen Höhe die Generalversammlung, seit 1876 die Delegierten festsetzen. Da viele, ja die meisten Mitglieder schon in den lokalen und kantonalen Vereinen besteuert waren, gab es stets Widerspruch, wenn der Beitrag erhöht werden sollte.

In den Beziehungen der Glieder zur Gesellschaft spielen auch die Berichte der Sektionen eine Rolle.

Schon 1839 (in Rapperswil) wurde auf Antrag der Sektion Thurgau beschlossen, „dass alljährlich von den einzelnen Gesellschaften über den jeweiligen Zustand und Fortgang des Wehrwesens in den Kantonen an das Zentralkomitee und von diesem hinwieder in umfassender Zusammenstellung der kantonalen und getreue Darstellung der gemeineidgenössischen Militäruzustände, Vor- oder Rückschritte, an die Gesellschaft genauer Bericht erstattet werde“. Zunächst leisteten nur die Thurgauer dem Beschlusse folge, doch brachten 1843 schon zehn Sektionen ihre Berichte nach Glarus mit, und Oberst Friedrich Frey-Herosé von Aarau (1801—1873) unterzog sich der Aufgabe, sie in der kurzen Zeit von einem Abend zu einem Gesamtberichte für die Generalversammlung zu verarbeiten. Für die Zukunft wurde aber von vorn herein ein Gesamtberichterstatter bezeichnet, doch lagen diesem in den nächsten Jahren immer nur wenige Berichte vor, so dass man, um die Sektionen aufzumuntern, 1848 (Solothurn) den Ausweg fand, einen Turnus unter ihnen einzurichten. Der Uebergang des Militärwesens an den Bund (1874) machte eine solche Berichterstattung gegenstandslos; an ihre Stelle trat diejenige über die Tätigkeit in den Sektionen, zunächst die drei Jahre zusammenfassend, seit 1904 alljährlich.

Aber auch jetzt gab es lässige Sektionen, und in den Rapporten der Zentralvorstände kehrt die Bemerkung immer wieder, dass einzelne Sektionen mit der Einsendung der Berichte oder der Ablieferung der Beiträge im Rückstande seien oder unterlassen haben, ihre Statuten vorzulegen. Auch wenn Kantonalverbände aufgehört hatten zu bestehen (was immer etwa vorkam), ging es gewöhnlich geraume Zeit, bis der Zentralvorstand davon Kenntnis erhielt, wor-

auf dieser dann allerdings sogleich versuchte, in Verbindung mit geeigneten Männern jener Kantone, die Sektion ins Leben zurückzurufen.

Diese Ungenauigkeit wirkt sich dann auch in den mitgeteilten Mitgliederzahlen aus; wo die Akten darüber Meldung machen, geschieht es meist mit der Einschränkung, dass diese oder jene Sektion fehle¹.

Das sind Mängel und Schwächen, die offenbar kaum je ganz verschwinden werden, auf die aber doch hier hingewiesen werden musste. Sie sind glücklicherweise nur die Schattenseite einer Einrichtung, deren kraftvolles Licht sie bei weitem überstrahlt: die Schweizerische Offiziersgesellschaft beruht nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift, nicht auf einer Anordnung von oben, sondern sie gründet sich auf den völlig freien Willen ihrer Mitglieder, welche zusammenstehen, keine Opfer an Zeit, Arbeitskraft und auch Geld scheuend, weil die Erkenntnis der Notwendigkeit sie zusammengeführt hat. Darum stehen ihr, und das ist gut, auch keine Zwangsmittel zur Verfügung, und darum ist auch der einmal auftauchende Gedanke, beim Bunde um einen Beitrag an die Gesellschaft nachzusuchen, ohne weiteres abgelehnt worden.

Auf der Notwendigkeit ihres Daseins und auf der Freiwilligkeit beruht ihre Kraft und ihr Gedeihen. So, wie sie ist, ist sie wohl auch nur in der Miliz einer Demokratie denkbar und findet daher kaum anderswo etwas, das ihr gleicht.

¹ In der nachfolgenden Uebersicht, welche auch zahlenmässig, wenn auch nur in knappster Form, die Entwicklung der Offiziersgesellschaft darstellen will, sind die Zahlen, die sich vorfinden, meist zu niedrig, und es ist daher kein Fehler, wenn sie leicht nach oben abgerundet sind. Die Kurve des Mitgliederbestandes ergibt sich aus folgenden Daten: 1833: 134 Gründer; 1835: 607 Mitglieder; 1836: 1185; 1838: 1260; 1861: 1690; 1875: 2870; 1886: 3800; 1891: 4580; 1895: 5200; 1901: 5920; 1917: 6590; 1920: 8750; 1929: 8700; 1932 (Ende): 10,299. Der Etat von 1933 weist 20,303 Offiziere auf.